

HVNL-Geschäftsstelle | Weissdornweg 29 | 60433 Frankfurt a. Main

Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten, Internationales und
Entbürokratisierung und Bevollmächtigter
des Landes Hessen beim Bund

Per email an **buerokratieabbau@stk.hessen.de**

Hessische Vereinigung
für Naturschutz und
Landschaftspflege e.V.

Geschäftsstelle
Weissdornweg 29
60433 Frankfurt
Telefon 069 · 954 543 98
Telefax 069 · 954 543 99

info@hvnl.de
www.hvnl.de

Nassauische Sparkasse
BLZ: 510 500 15
Konto-Nr.: 100 096 153
IBAN:
DE09 5105 0015 0100 0961 53
SWIFT-BIC:
NASSDE55XXX

10. August 2025

Sehr geehrter Herr Dr. Miethaner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mitglied im Bundesverband
beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)

vielen Dank für die Möglichkeit als Berufsverband für die im Naturschutz Beschäftigten eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf abzugeben. Im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung in bilateralen Gesprächen mit erfahrenen Naturschutzbehördenleitungen.

Vorbemerkung

Grundsätzlich unterstützen wir die Anstrengungen Bürokratie abzubauen. Dabei dürfen zentrale drängende gesamtgesellschaftliche Aufgaben und Herausforderung, nicht ins Hintertreffen geraten. Dazu zählen der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie der Erhalt unserer Lebensgrundlagen / Naturschutz.

Auf ihrer Homepage formulieren sie folgende Positionen zum Bürokratieabbau (<https://staatskanzlei.hessen.de/entbuerokratisierung/stabstelle-entbuerokratisierung>):

1. „das Regelungsdickicht zu lichten und
2. den Normenbestand zu reduzieren:
3. Wo sind Regeln unnötig kleinteilig?
4. An welchen Stellen übersteigt der Aufwand den Nutzen?
5. Welche Vorgaben sind schlicht unverständlich? ...

Vorsitzende
Dipl. - Geogr. Elke Grimm

Stellvertreterinnen
Dipl. - Ing. Anke Bosch
Dipl. - Ing. Antje Schulz

Schatzmeisterin
Dipl. - Ing. Monika Kustusch

Schriftführer
Dipl. - Ing. Stefan Kappes

Beisitzerinnen
M. Eng. Anne Koszela
Dipl. - Ing. Patricia Kremer
Dipl. - Ing. Nina Thomas

Zum anderen geht es auch um die Prozesse in der Verwaltung: Wie können wir es erreichen, dass die Verwaltungsverfahren sowie der Verwaltungsvollzug effizienter und schneller ablaufen – etwa bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben? Wie schaffen wir es, dass die Verwaltung bürger näher wird und der Gang zum Amt künftig zur absoluten Ausnahme wird?“

Unter Beachtung der o.g. Absichten erscheint der vorliegende Gesetzentwurf die Ziele zu verfehlen. Es gibt kein Regelungsdickicht im Naturschutz, da viele Entscheidungen auf wissenschaftlichem Erkenntnissen beruhen. Deshalb kann auch der Normenbestand nicht wirklich reduziert werden. Es gibt auch keine unnötig kleinteiligen Regelungen, wo der Aufwand den Nutzen übersteigt. Auch unverständliche Vorgaben gibt es im Naturschutzrecht nicht. Es hängt am Ende an der Fachkompetenz der Mitarbeitenden, wie pragmatisch und fachlich kompetent Entscheidungen getroffen werden.

Erkennbar ist dagegen eine deutliche Schwächung der Einflussmöglichkeiten im Arbeitsbereich Naturschutz. Dies erfolgt unter der Annahme, dass die gesetzlichen Vorgaben aus dem Naturschutzrecht die einzigen Planungsverhinderungsvorschriften sind. Dies müssen wir als Berufsverband, der im Naturschutz Tätigen, strickt von uns weisen. In der täglichen Praxis, die auf 25 Jahren eigener Erfahrung ruht, führen oft unzulängliche Planunterlagen, zögerliche Entscheidungen auf politischer und kommunaler Ebene, andere Fachdisziplinen, wie Denkmal- und Bodenschutz, Vorbelastungen, Kampfmittelräumdienst oder Nachbarschaftsstreitigkeiten zu langen Planverfahren. Sind die Unterlagen in guter Qualität erarbeitet, läuft auch das Verfahren gut, da erkennbare Hürden frühzeitig erkannt und an der Überwindung gearbeitet werden kann.

Es geht um den Erhalt unserer Lebensgrundlagen als wesentlicher Bestandteil unserer Heimat. Und wer, wenn nicht die im Naturschutz Tätig, sind in der Lage sich dafür einzusetzen. So, wie andere Fach-Disziplinen im Immissionsschutz- oder Wasserrecht Grenzwerte, Maßzahlen und Formeln verwenden, nach deren Anwendung auch ein „Nein“ das geplante Vorhaben als unzulässig einstufen kann, so gilt das auch für den Naturschutz.

Wir appellieren unsere Stellungnahme zu vorgelegtem Ersten Bürokratieabbau Gesetz zu berücksichtigen und bei weiteren Gesetzesvorlagen auf eine stärkere Bündelung von Verfahren auf einer Behördenebene zu achten. Das beschleunigt Verfahren, da der Vorhabensträger nur mit einer Fachbehörde und nicht mit unterer und oberer Verwaltungsebene Einzelfragen klären muss. Letzteres geschieht z.B. sehr häufig im Wasserrecht. Hier könnte Bürokratieabbau ansetzen.

Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zahlreiche Gesetze daraufhin überprüft, ob Anforderungen an vorzulegende Unterlagen gesenkt werden können. Dazu zählen der Verzicht auf die Vorlage von Führungszeugnissen und Geburtsurkunden als Nachweis bei der Besetzung verschiedener Funktionen, aber auch im Ausbildungskontext wurden die Anforderungen reduziert oder in digitaler Weise gelöst.

Besorgniserregend und inakzeptabel ist jedoch, dass im Bereich des Naturschutzes keine Verwaltungsvereinfachung, sondern vielmehr eine faktische Schwächung fachlicher Mitwirkungsrechte vorgenommen werden soll. Statt des Einvernehmens der Naturschutzbehörden wird lediglich ein Benehmen verlangt – eine Absenkung, die sich durch mehrere Artikel zieht und die fachliche Qualität und rechtliche Absicherung von qualitätsvollen naturschutzfachlichen Entscheidungen gefährdet.

Geändert werden das Hessische Jagdgesetz, die Hessische Fischereiverordnung und v.a. das Hessische Naturschutzgesetz. Aus unserer Sicht ist eine solche Schwächung nicht angebracht und wird von uns abgelehnt.

Im Einzelnen beurteilen wir die Änderungen wie folgt.

Artikel 35, hessisches Jagdgesetz, § 23 (5)

Geschützte Tierarten sollen zukünftig nur noch im Benehmen mit der Naturschutzbehörde aufgesucht werden dürfen. Die Einvernehmensregelung entfällt.

Folgende Arten können u.a. aufgesucht werden: Mauswiesel, Iltis, Hermelin und Baummarder, Wolf, Gänse, Amphibien und Reptilien. Viele davon stehen auf der roten Liste oder sind in solch geringer Anzahl vorhanden, dass die geänderte Regelung keinen Bürokratieabbau erkennen lässt. Diese Regelung ist auch im Kontext mit der Änderung der Hessischen Jagdordnung zu sehen, wo o.g. Arten-(gruppen) wieder stärker, länger oder überhaupt bejagt werden dürfen. Mit der Gesetzesänderung wird die Stimmung zwischen Jagd und Naturschutz belastet, was dem nachhaltigen Schutz und Erhalt überlebensfähiger Populationen nicht dienen kann. Die Änderung wird nicht unterstützt und ist zu streichen.

Artikel 37, Hessische Fischereiverordnung, § 34 (1)

Auch hier wird das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durch eine Benehmensregelung ersetzt. Bei Umsetzung dieser Gesetzesänderung kann sich eine Hegegemeinschaft über die Fachbehörde (obere Naturschutzbehörde) hinwegsetzen, die für die Pflege und den

Erhalt von Natura 2000-Gebieten zuständig ist. Dies ist rechtlich zu hinterfragen, da sich hier die rechtliche Verantwortung für die Zielerreichung eines guten Zustands der Natura 2000-Gebiete umkehren kann. Dies umso mehr als sich viele Natura 2000-Gebiete aufgrund fehlender konkreter Vorgaben in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Kommt nun noch hinzu, dass Entscheidungen nur fischereifachliche Interessen im Fokus haben, ist von einer weiteren Verschlechterung der Erhaltungszustände auszugehen. Ein guter Dialog, der ein gemeinsames Ergebnis anstrebt ist hier der bessere Weg. Die Einvernehmensregelung ist zu erhalten.

Artikel 82, Hessisches Klimagesetz, § 7 (3)

Die Streichung der Absätze 3 und 4 des Klimagesetzes wird nicht unterstützt.

Wie sollen Klimaschutzziele erreicht werden, wenn sie nicht im Zuge der täglichen Entscheidungen daraufhin überprüft werden. Das gilt für Gesetzesentwürfe, Verordnungen und Förderprogramme wie in Absatz 3 aufgezählt. Die Einpreisung eines CO₂-Preises bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen wie in Absatz 4 gefordert, dient der Transparenz der langfristigen Beschaffungskosten unter Abschätzung der Klimafolgen. Gerichte weisen deutlich auf mehr Anstrengungen im Klimaschutz hin und verpflichten die Politik mehr zu unternehmen. Eine Streichung dieser entscheidungsrelevanten Prüfkriterien kann nicht in diesem Sinne sein. Die in der Begründung angeführte Haltung, dass die Prüfung auf klimarelevante Auswirkungen selbstverständlich ist, können wir aus der Praxis so nicht bestätigen. Oft wird die kostengünstigste Planung vorgezogen, ohne Prüfung volkswirtschaftlichen Folgen.

Artikel 84, Hessisches Naturschutzgesetz, § 25 (4)

Die geplante Änderung wird abgelehnt.

Die Benehmensregelung verpflichtet die für das jeweilige Genehmigungsverfahren zuständige Behörde (z.B. Bauaufsichtsbehörde) lediglich, die Naturschutzbehörde am Genehmigungsverfahren zu beteiligen, kann sich dann aber über die Stellungnahme der Naturschutzbehörde hinwegsetzen. Dies hätte im vorliegenden Fall zur Konsequenz, dass der gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bundesgesetzlich geregelte, rechtskonforme Vollzug bei Ausnahmeverfahren des Biotopschutzes nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Für nach § 30 BNatSchG unzulässige oder ein geschütztes Biotop stark beeinträchtigende Bauvorhaben könnten bei der geplanten Änderung durch die Naturschutzbehörden eine Genehmigung nicht mehr versagt werden, da ein Benehmen keine Versagung ermöglicht. Damit wird den

Naturschutzbehörden die Entscheidungskompetenz über eine Ausnahme zu gesetzlich geschützten – und somit den hochwertigsten – Biotopen faktisch entzogen und in die Hand von anderen Behörden übergeben. Diese Behörden sind naturschutzfachlich und -rechtlich nicht in der Lage, die für eine Ausnahme notwendigen Beurteilungen und Regelungen zu treffen.

Auch besteht bei Einführung der Benehmensregelung das Risiko, dass die für die Erteilung einer Ausnahme zwingend notwendigen Auflagen zum gesetzlich verpflichteten Ausgleich der Eingriffe in das Biotop von der Genehmigungsbehörde nicht oder inhaltlich abgeändert in eine ersetzende Genehmigung übernommen werden. Hierdurch bestehen rechtliche Risiken für eine rechtskonforme Anwendung des § 30 BNatSchG, die bei Belassung des Einvernehmens ausgeschlossen wären.

Ein Bürokratieabbau wird mit der Regelung nicht erreicht. So würden im Vorfeld geführte Abstimmungen zwischen Antragstellendem und Naturschutzbehörde immer unter dem Vorbehalt stehen, dass die Ergebnisse von der für die ersetzende Genehmigung zuständige Behörde übernommen werden. Damit müsste sich zukünftig eine naturschutzfachlich/-rechtlich unausgebildete und originär für Naturschutzbelange unzuständige Stelle mit der Stellungnahme der Naturschutzbehörde auseinandersetzen. Wahrscheinlich wäre in einem zusätzlichen Arbeitsschritt ein fachlicher Austausch erforderlich, um zu eruieren, ob sich die zuständige Behörde der Stellungnahme anschließt. Durch die Aufhebung der Einvernehmensherstellung wird es eher zu zeitintensiven innerbehördlichen Diskussionen und vermehrt Klageverfahren kommen, da fachfremde Behörden über die Belange des Naturschutzes entscheiden. Naturschutz ist eine hochkomplexe Wissenswelt, die nicht einfach durch fachfremde Behörden mitentschieden werden kann.

Nach Durchsicht unserer Datenbank haben wir in den letzten mehr als 30 Jahren der Vorgangserfassung zum einen nur eine Handvoll Verfahren gefunden, in denen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 HeNatG (gesetzlich geschützte Biotope) erforderlich war und das Einvernehmen eingeholt werden musste. Auch wurde immer eine einvernehmliche Lösung gefunden, da frühzeitig überlegt wurde, wie das Vorhaben realisiert werden kann.

Auch hier ist es das Ziel den Einfluss und Gestaltungsspielraum der Naturschutzbehörden zu reduzieren. Dies geschieht, obwohl bekannt ist, dass der Zustand vieler gesetzlich geschützter Biotope nicht gut ist.

Artikel 84, Hessisches Naturschutzgesetz, § 36 (3)

Die Streichung der Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie bei der der Entscheidung darüber, ob von

Verboten Ausnahmen erteilt werden können, wird als verzichtbar angesehen.

Das Landesamt stellt generell eine Beratungsinstanz für die nachfolgenden Verwaltungen dar, da dort Fachwissen gesammelt und verfügbar gemacht wird. Eine Beratung sollte immer dann eingeholt werden, wenn es notwendig und sinnvoll erscheint. Hierfür ist das Landesamt mit ausreichend Personal und Finanzmitteln auszustatten. Wenn das gegeben ist, kann der Streichung gefolgt werden.

Artikel 84, Hessisches Naturschutzgesetz, § 48 (1)

Die Änderung wird abgelehnt.

Seit dem ersten Hessischen Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1981 sind die Naturschutzbehörden erste Ansprechpartner für Antragstellende und andere Genehmigungsbehörden, wenn es um Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsbestandteilen und innerhalb von geschützten Biotopen geht. Mit ihrem landschaftsplanerischen und biologischen Fachhintergrund werden Antragstellende sachkundig beraten, damit ihre Vorhaben sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten landschaftlich einfügen. Antragstellende wissen, dass eine Abstimmung von Unterlagen mit den Naturschutzbehörden verlässlich und abschließend für die Genehmigung sind. Die Zulassungsbehörden verlassen sich ebenfalls auf die im Einvernehmen erfolgte Stellungnahme und übernehmen die Inhalte ohne weitere Prüfung in ihre Zulassung.

Mit einem „Benehmen“ stünden zukünftige Entscheidungen immer unter dem Vorbehalt einer Überprüfung durch eine weitere Behörde. Antragstellende können sich nicht mehr auf die Aussagen und Entscheidungen der Naturschutzbehörde verlassen. Die Fachexpertise der Naturschutzbehörden, die in abgestimmten Planunterlagen mündet, hätte nur noch beratenden Charakter. Anstatt zwei Akteure (Antragstellende und Naturschutzbehörde) würde nun ein dritter Akteur (Genehmigungsbehörde) denselben Sachverhalt nochmals prüfen können und eine andere Entscheidung treffen. Dies ist kein Bürokratieabbau, sondern –aufbau.

Innerhalb von Naturdenkmälern (ND) und Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) kommt noch eine weitere Komponente hinzu. Naturschutzbehörden weisen nur in besonderen Fällen nach sorgfältiger fachlicher Prüfung und über ein aufwändiges Verfahren NDs und GLBs aus. Sie sorgen sich um deren Bestand und kümmern sich um deren Pflege. Bei Naturdenkmälern handelt es sich meist um die prächtigsten Bäume einer Kommune mit einem besonderen Wert für die Identität des Ortes. Ist es wirklich gewollt, dass ein Bauvorhaben, das zum Beispiel im Wurzelbereich einer hundertjährigen Eiche beantragt ist oder es aufgrund einer Kranaufstellung zu einer Zerstörung einer Baumkrone kommen

kann, ohne eine abschließende Bewertung und Entscheidung der originalen Ausweisungs- und Zuständigkeitsbehörde durch eine Bauaufsicht zugelassen werden kann?

Sollen die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete und -objekte nur noch der Entscheidungshoheit einer Zulassungsbehörde – in der Regel einer Bauaufsichtsbehörde - unterliegen, der es im Belieben steht, ob sie sich an die Fachexpertise und Stellungnahmen der im Kern zuständigen und fachlich qualifizierten Naturschutzbehörde halten?

Steht im Hintergrund der angedachten Regelung, dass die wenigen nicht genehmigungsfähigen Projekte, da sie hochwertige Landschaften oder Einzelbäume zerstören würden, gegen die Fachstellungnahme der Naturschutzbehörden dennoch zulassungsfähig werden können, weil ein versagtes Benehmen keine Bindungswirkung hat?

Der angestrebte Bürokratieabbau, den die Naturschutzbehörden als Ziel selbstverständlich mittragen, fand bereits statt, in dem die früher notwendig gewesenen zwei unterschiedlichen Genehmigungen (Baugenehmigung plus eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung) über den § 48 HeNatG Ersetzung bzw. seiner Vorgängerparagrafen eine Bündelung auf eine einzige Zulassung mit der Übernahme der Stellungnahme der Naturschutzbehörden über die Einvernehmensregelung erfolgt ist.

Die angestrebte Regelung würde die seit 1981 vorhandene Rechtslage und Zuständigkeitsregelung aufheben. Ein vermeintlicher Bürokratieabbau mit großem und unabsehbarem Gefährdungspotenzial für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine mögliche Behördenhaftung im Sinne des USchadG (Paragraph 19 BNatSchG) eintreten könnte, sofern in einem Genehmigungsfall, wie oben beschrieben, Schäden an Lebensraumtypen (LRT) oder Arten auftreten. Es entstehen unabwägbare Risiken für die Vorhaben selbst, wenn eine Genehmigungsbehörde ohne die nötige Sachkenntnis sich über die fachlich fundierten Argumente der Naturschutzbehörde hinwegsetzt.

Durch die Aufhebung der Einvernehmensherstellung wird es dagegen zu zeitintensiven innerbehördlichen Diskussionen und vermehrt Klageverfahren der Verbände führen.

Ein Bürokratiezuwachs als ein –abbau wäre hier die Folge. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des desolaten Zustands vieler gesetzlich geschützter Biotope, Landschaftsschutzgebiete, geschützter Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale. Hier wäre eine Stärkung des Naturschutzes angebracht.

Die o.g. Bürokratieabbauansätze im Naturschutz stehen auch der EU-Wiederherstellungsverordnung diametral entgegen, die auf 30 % der

Landesfläche ausgewählte Lebensraumtypen wieder in einen guten ökologischen Zustand versetzen und gefährdete Tier- und Pflanzenarten stabilisieren soll.

Artikel 84, Hessisches Naturschutzgesetz, § 57 (1-4)

Im Sinne eines konstruktiven Austauschs in beide Richtungen stellen die Naturschutzbeiräte eine unverzichtbare Instanz für die Naturschutzverwaltungen dar. Orts- und Artenkenntnisse liegen häufig in sehr guter Qualität vor und helfen den Naturschutzbehörden bei der Beurteilung von Vorhaben und der Entscheidungsfindung. Die Abschaffung der Naturschutzbeiräte bei den oberen Naturschutzbehörden wird aus o.g. Gründen abgelehnt. Dies umso mehr als auf der mittleren Verwaltungs-ebene raumbedeutsame Verfahren geführt werden.

Artikel 84, Hessisches Naturschutzgesetz, § 58 (1)

Es wird die Möglichkeit gestrichen, dass Naturschutzvereinigungen Stellungnahmen abgeben oder Einsicht in Sachverständigengutachten nehmen können im Rahmen von Befreiungen und Ausnahmeverfahren von Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen.

Diese Streichung wird abgelehnt, da die Einbindung des ehrenamtlichen Wissens in den meisten uns bekannten Fällen zu einer einvernehmlichen Lösung bzw. Verständnis für die Befreiung oder die Ausnahme geführt hat. Im Nachgang konnten Beschwerden oder gar Klageverfahren vermieden werden.

Die neue Nr. 2, in der die oberen Naturschutzbehörden 1-mal im Jahr über die Angelegenheiten des Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der Behörde informieren, hat keine mitwirkende Eigenschaft mehr für die Naturschutzvereinigungen. Sie wird als beruhigendes Angebot angesehen, das den oberen Behörden Arbeit in der Organisation macht und wenig Sinnvolles in die laufenden Entscheidungen beisteuern kann. Die Fristen der Beteiligungen und Verfahren sind oft so eng gesetzt, dass eine Versammlung einmal im Jahr wenig bewirken kann. Darauf kann verzichtet werden.

Artikel 84, Hessisches Naturschutzgesetz, § 62 (4)

Der Verzicht auf das Vorkaufsrecht von für den Naturschutz wertvollen Flächen wird als kurzsichtig und nicht zielführend und wenig nachhaltig eingestuft und ist zu erhalten.

Es ist bekannt, dass naturschutzfachlich wertvolle Flächen oft nicht adäquat durch die Eigentümer gepflegt werden. Der Erwerb der Flächen durch das Land Hessen kann durch entsprechende vertragliche Pflegevorgaben eine dem Biotop entsprechende Pflege sicherstellen.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie läuft auch deshalb mehr als schleppend, da Flächen entlang von Gewässern nicht für Renaturierungsmaßnahmen z.V. stehen. Ebenfalls werden sie sehr oft intensiv landwirtschaftlich genutzt, was zu Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln führt. Ein Ankauf von in § 62 genannten Flächen könnte hier zu einer deutlichen Entlastung und Verbesserung führen.

Und selbst wenn § 62 wie bislang ausgesetzt wird, da das Land Hessen den Verwaltungsaufwand scheut und auf das Vorkaufsrecht seitens des Landes per Erlass oder Verordnung verzichtet, muss das nicht die Streichung im Gesetz zur Folge haben.

Ein Ankauf im Kontext mit der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung könnte in Zukunft erforderlich werden.

Der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung wird als gering eingestuft. Dies insbesondere als die Vorgaben zum Ankauf nur ausgewählte Flächen größer 5.000qm oder mit Lage in einem Bewirtschaftungsplan nach dem Wasserhaushaltsgesetz betreffen.

Ausblick

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung weiterer Bürokratieabbauanstrebungen. Mit unserer langjährigen Erfahrung und unserem Expertenwissen bringen wir uns gern in die anstehenden Abstimmungen ein. Über eine Mitwirkung im neu gegründeten Bündnis Bürokratieabbau freuen wir uns. Insbesondere wenn es gilt Planverfahren genauer zu beleuchten.



Vorsitzende der HVNL
(Elke Grimm)